

S a t z u n g
über die Teil-Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Gemeinde Gemmerich
vom 02.12.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ein Teil des Wirtschaftsweges Gemarkung Gemmerich Flur 4 Flurstück Nr. 193 wird entsprechend den Einträgen in der Planzeichnung eingezogen. Er wird für die Verbindung der Grundstücke zu einer Einheit zur Erweiterung der Kindertagesstätte benötigt. Der verbleibende Teilbereich des Flurstück 4 Flurstück Nr. 193 bleibt weiterhin als Wirtschaftsweg für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestehen.

§ 2

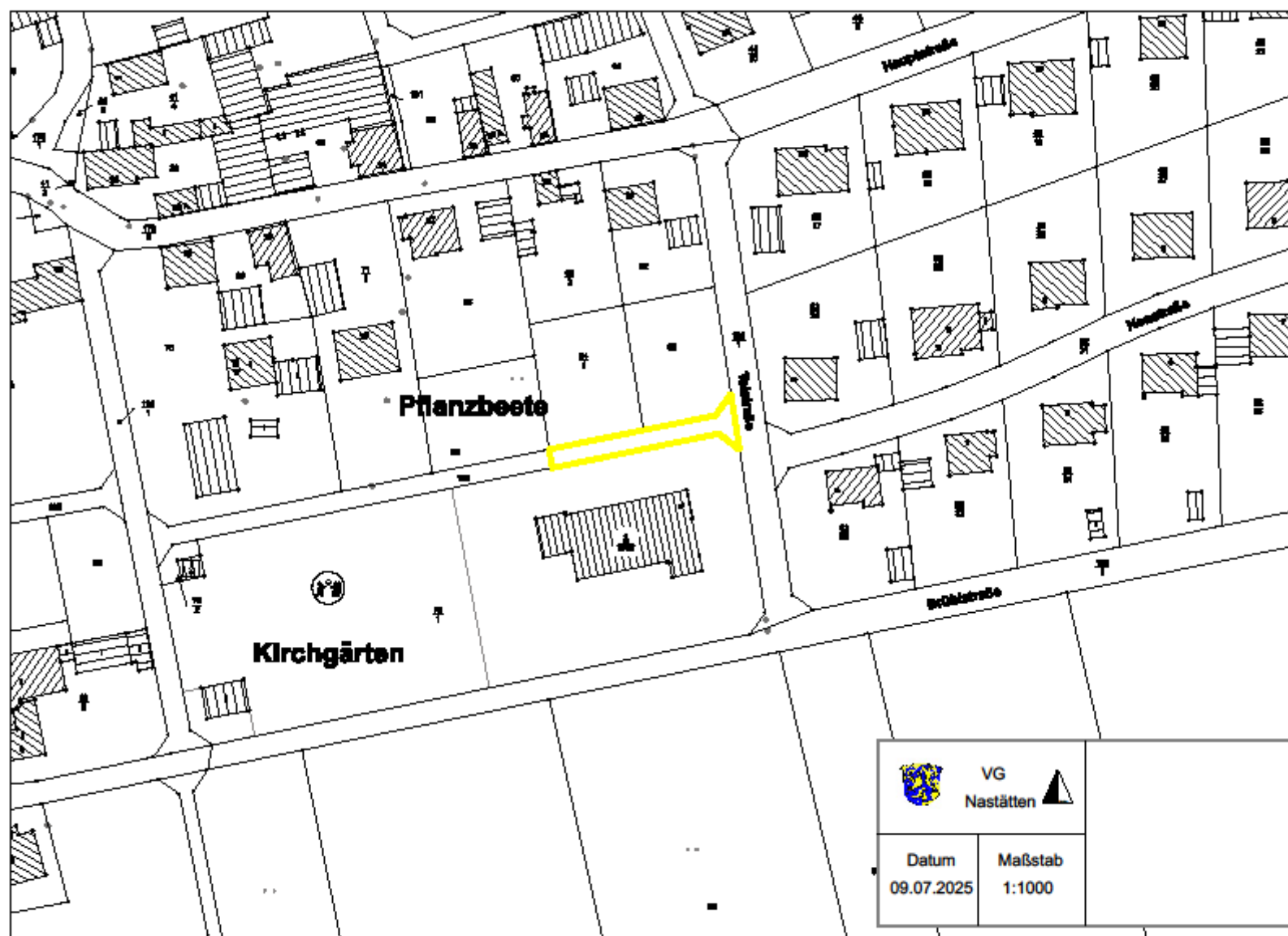
Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemmerich, den 02.12.2025

gez.
Mario Winterwerber (S.)
Ortsbürgermeister



V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2025 mit folgender Mehrheit beschlossen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder: 9
Für die Satzung haben gestimmt: 9 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Der Satzung wurde am 20.11.2025 von der Kreisverwaltung Bad Ems die aufsichtsbehördliche Zustimmung erteilt.
3. Die Satzung wurde am 02.12.2025 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 08.01.2026 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
5. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Abteilung 3.1
Ortsgemeinde

6. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. (S.)
Angela Michel